

# **SONDERRICHTLINIE für das Programm**

## **„Spin-off Fellowships“**

### **des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß dem Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG) BGBl. Nr. 341/1981 idF BGBl. I Nr. 75/2020 und § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 PRÄAMBEL</b> .....	<b>4</b>
<b>2 RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>4</b>
2.1 RECHTSANSPRUCH .....	4
2.2 INNERSTAATLICHE RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
2.3 EUROPARECHTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN .....	5
<b>3 ZIELE UND INDIKATOREN</b> .....	<b>5</b>
3.1 STRATEGISCHE ZIELE .....	5
3.2 OPERATIVE ZIELE UND DARAUSS ABGELEITETE INDIKATOREN.....	6
<b>4 FÖRDERUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>7</b>
4.1 BESCHREIBUNG DER FÖRDERBAREN LEISTUNG .....	7
4.2 FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSWERBER.....	8
4.3 FÖRDERUNGSART .....	9
4.4 FÖRDERUNGSHÖHE .....	9
<b>5 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN</b> .....	<b>9</b>
5.1 GESAMTFINANZIERUNG.....	9
5.2 VERMEIDUNG VON MEHRFACHFÖRDERUNGEN.....	9
5.3 ANREIZEFFEKT UND BEGINN DES PROJEKTES.....	10
<b>6 KOSTENANERKENNUNG</b> .....	<b>10</b>
6.1 FÖRDERBARE KOSTEN.....	10
6.2 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN .....	11
6.3 UMSATZSTEUER.....	12
<b>7 ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG</b> .....	<b>12</b>
7.1 ABWICKLUNGSSTELLE .....	12
7.2 AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS .....	12
7.3 EINREICHVERFAHREN .....	12
7.4 PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNG DER FÖRDERUNG.....	12
7.5 BEWERTUNGSGREMIUM.....	13
7.6 BEWERTUNGSKRITERIEN.....	13
7.7 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND -GEWÄHRUNG .....	14
7.8 FÖRDERUNGSVERTRAG.....	14
7.9 INHALT DES FÖRDERUNGSVERTRAGS .....	14
7.9.1 <i>Melde- und Berichtspflichten</i> .....	14
7.9.2 <i>Auflagen und Bedingungen</i> .....	15
7.9.3 <i>Auszahlung und Abrechnung der Förderung</i> .....	16
7.9.4 <i>Allgemeine Vertragsbestimmungen</i> .....	18
7.9.5 <i>Datenschutz</i> .....	19
7.9.6 <i>Einstellung und Rückforderung der Förderung</i> .....	20
7.9.7 <i>Verzinsung</i> .....	21
7.9.8 <i>Gerichtsstand</i> .....	22

<b>8</b>	<b>EVALUIERUNG DES PROGRAMMS .....</b>	<b>22</b>
<b>9</b>	<b>GELTUNGSDAUER.....</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>INTEGRIERENDE BESTANDTEILE.....</b>	<b>22</b>
<b>11</b>	<b>ABGRENZUNG UND SYNERGIEN ZU BEREITS BESTEHENDEN PROGRAMMEN .....</b>	<b>22</b>

## **1 Präambel**

Das Programm „Spin-off Fellowships“, finanziert durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), unterstützt die wirtschaftliche Verwertung geistiger Eigentumsrechte von akademischen Forschungsergebnissen in Form von Spin-offs.

Akademische Gründungen sind ein wesentlicher Bestandteil eines effektiven Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und basieren auf universitären Forschungsergebnissen. Der Schritt von der Grundlagenforschung zur angewandten Forschung und somit zur Verwertung steht im universitären Umfeld noch nicht ausreichend im Vordergrund, da oft noch eine Weiterentwicklung der Technologie oder Innovation in Richtung Anwendung erforderlich ist. So ist aber gerade die rasche und effiziente Umsetzung von akademischen Forschungsergebnissen in Innovationen von allerhöchster Bedeutung, insbesondere wenn es darum geht, gezielte Lösungen zu entwickeln, um mit Krisen resilienter umgehen zu können.

Mit dem Spin-off Fellowships Programm 2017-2021 wurden frühzeitig Impulse gesetzt und das Umfeld für akademische Gründungen/Spin-offs entscheidend verbessert.

Im Rahmen der ersten Ausschreibung wurden in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt drei Einreichrunden ausgeschrieben, bei denen mehr als 90 Förderungsansuchen eingereicht wurden. Von diesen wurden 24 Projekte zur Förderung genehmigt. Bis November 2021 gab es zwölf Ausgründungen, zwei weitere befinden sich noch in der Gründungsphase.

Ein erfolgreiches FTI-System basiert auf einem breiten Verständnis von Innovation, auf gezielten Förderungen und einer breiten Akzeptanz, Neues zu wagen. Mit dem neuen Forschungsfinanzierungsgesetz als Basis sowie der FTI Strategie 2030 und dem FTI Pakt 2021-2023 wurden neue Grundlagen für eine zukunftsorientierte, wettbewerbs- und innovationsfreundliche Forschungspolitik geschaffen.

Gemäß FTI Strategie sollen bis 2030 100% mehr wirtschaftlich erfolgreiche akademische Spin-offs mehr Wirksamkeit und Exzellenz forcieren; gemäß dem FTI Pakt 2021-2023 sollen Forschende mit ihren Gründungsideen durch gezielte Fördermaßnahmen bestmöglich unterstützt werden.

Aufbauend auf dem Regierungsprogramm 2020-2024, welches u.a. explizit den Ausbau des Programms Spin-off Fellowships vorsieht sowie den einschlägigen Zielen des FTI Pakts und der FTI Strategie, welche die Forcierung von Ausgründungen vorsehen, soll das Programm Spin-off Fellowships für weitere fünf Jahre verlängert werden. Damit gelingt es auch, der besonderen Nachfrage in der Community Rechnung zu tragen bzw. aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen und Erfahrungen eine maßgeschneiderte und praxisnahe Fördermaßnahme anzubieten.

## **2 Rechtsgrundlagen**

### **2.1 Rechtsanspruch**

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende

Sonderrichtlinie nicht begründet. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

## **2.2 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen**

- Die §§ 1-11 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2020.
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970.

## **2.3 Europarechtliche Rechtsgrundlagen**

Die im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie geförderten Maßnahmen stellen nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilferechtlichen Sinne dar. Zur Anwendung kommt der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

## **3 Ziele und Indikatoren**

### **3.1 Strategische Ziele**

Strategisches Ziel des „Spin-off Fellowships“ Programms ist es,

1. den Wissenstransfer von
  - a. Frühphasentechnologien bzw. von
  - b. Entwicklungen in den Bereichen der Künste, der Entwicklung und Erschließung der Künste/künstlerischen Forschung (EEK) sowie der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK)  
an antragsberechtigten österreichischen Forschungseinrichtungen<sup>1</sup> vorzubereiten sowie
2. die zur Förderung ausgewählten Projekte, Forscherinnen und Forscher (Fellows) dabei zu unterstützen, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten soweit voranzutreiben, dass am Ende der Projektlaufzeit ein Transfer der Ergebnisse in die Wirtschaft möglich ist.

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel „4.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber“

Unter **Frühphasentechnologien** werden technisch frühe sowie auch reife Technologien verstanden, die für einen Wissenstransfer geeignet sind, die aber in der vorliegenden Form weder lizenziert noch in einem wirtschaftlichen Kontext zur Erstellung oder als Komponenten von Gütern und Leistungen eingesetzt wurden.

Unter **Entwicklungen aus den Bereichen EEK und GSK** werden Konzepte, Maßnahmen, Techniken, Praktiken oder Prozesse verstanden, die für einen Wissenstransfer geeignet sind, die aber in der vorliegenden Form weder lizenziert noch in einem wirtschaftlichen Kontext zur Erstellung oder als Komponenten von Gütern und Leistungen eingesetzt wurden.

### 3.2 Operative Ziele und daraus abgeleitete Indikatoren

In der nachfolgenden Tabelle sind die Komponenten der Zielformulierung einzeln aufgeführt. Ihnen sind jeweils Indikatoren, welche die Zielverfolgung messen, und Zielwerte zugeordnet, welche die Indikatoren zur Zielerfüllung erreichen müssen.

Tabelle 1: Operative Ziele und daraus abgeleitete Indikatoren

	<b>Operative Ziele</b>	<b>Indikatoren</b>	<b>Zielwerte</b>
1.	Unterstützung von Fellows an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die wirtschaftliche Verwertung so vorzubereiten, dass konkrete Verwertungsaktivitäten gesetzt werden können (Unternehmensgründung)	Anzahl an geförderten Projekten	Im Rahmen der Ausschreibung von Spin-off Fellowships sollen im zweiten Spin-off Fellowships Programm mindestens 30 Projekte zur Förderung genehmigt werden, die das Potential für eine wirtschaftliche Verwertung haben.
2.	Erweiterung des Potentials zur wirtschaftlichen Verwertung von Frühphasentechnologien oder Entwicklungen aus EEK und GSK an österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Zahl an Projekten, die zur Förderung bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) eingereicht wurden (=Zahl an Fellows bzw. Teams von Fellows, die den Vorauswahlkriterien der WTZ entsprechen und ein klares Interesse an der Verwertung durch Unternehmensgründung haben [Self-Selection]).	Mehr als 100 eingereichte Projekte im Rahmen des Programms.
3.	Verwertungspotential durch Unternehmensgründungen ausschöpfen.	Gesamtzahl an Gründungen im Verhältnis zur Gesamtzahl an geförderten <u>und</u> regulären, gemäß Förderungsantrag beendeten Projekten im Rahmen der Endevaluierung (gemessen an der Bewilligung des letzten Förderungsprojektes).	Der Anteil der Gründungen beträgt zumindest 55%.

4.	Unterstützung der Fellows zur maximalen Umsetzung der wirtschaftlichen Verwertung, Erweiterung und Ausschöpfung des Verwertungspotentials an Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Arbeitsvertrag für Angestellte, in schriftlicher Form zwischen Fördernehmerinnen und Fördernehmern und Fellow	Mindestens 45 Fellows werden im Laufe des Programms bei ihrer Hochschule / Forschungseinrichtung angestellt.
5.	Unterstützung der Fellows zur maximalen Umsetzung der wirtschaftlichen Verwertung durch zielgerichtete und maßgeschneiderte Weiterbildungsmaßnahmen	Teilnahme an gründungsrelevanten Weiterbildungsmaßnahmen	Mindestens 45 Fellows besuchen im Laufe des Programms zielgerichtete Weiterbildungsinitiativen betreffend Entrepreneurship.

## 4 Förderungsgegenstand

### 4.1 Beschreibung der förderbaren Leistung

Wie in der Präambel ausgeführt, sind akademische Gründungen heute ein wesentlicher Bestandteil eines effektiven Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Gefördert wird die Weiterentwicklung (F&E-Tätigkeiten) der Forschungsergebnisse im Bereich der Grundlagenforschung in Richtung Verwertung und die Wissensaneignung verwertungsrelevanter Aspekte. Die Unternehmensgründung ist nicht Bestandteil der Förderung.

Mit dem Programm „Spin-off Fellowship“ soll zu einem sehr frühen Zeitpunkt in den Forschungseinrichtungen das Interesse an der Verwertung von vorhandenem und neu entwickeltem geistigen Eigentum hin zu einer Unternehmensgründung gestärkt werden. Ziel ist es, die Forscherinnen und Forscher bei der Umsetzung ihrer Gründungsideen bestmöglich zu unterstützen. Den Forscherinnen und Forschern soll in Form von Weiterbildungsmaßnahmen, Coaching und Mentoring ein gut abgestimmtes Unterstützungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Laufzeit eines Fellowships beträgt max. 18 Monate. In dieser Zeit können die Kosten für Forschung und die technische Weiterentwicklung des Verwertungsprojektes sowie die Kosten für Weiterbildung, Coaching und Mentoring der Fellows gefördert werden. Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Fellows müssen sich ausschließlich auf die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderte Aufgabe konzentrieren und können keine Lehre oder andere Forschungsaufgaben durchführen. Eine Anstellung der Fellows an der jeweiligen Forschungseinrichtung ist obligatorisch für diese Zeit.

Eine detaillierte Beschreibung des geförderten Leistungsprofils wird dem Ausschreibungsleitfaden zu entnehmen sein.

## 4.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die ein Fellowship im Rahmen des Programms „Spin-off Fellowships“ einreichen können, sind:

- Österreichische Universitäten (gem. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002)
- Österreichische Privatuniversitäten (gem. PrivHG)<sup>2</sup>
- Österreichische Fachhochschulen (gem. Fachhochschulgesetz FHG)<sup>3</sup>
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (FN 71839x)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH (FN 261775p)
- Institute of Science and Technology Austria (IST Austria)
- COMET-Zentren im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im non-K-Bereich
- Silicon Austria Labs GmbH (FN 459345h)
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (FN 48282d)
- Austrian Institute of Technology GmbH – AIT (FN 115980i)
- Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 bzw. sonstige Museen (gemäß den Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel, siehe <http://www.icom-oesterreich.at/guetesiegel.html>), sofern als Träger keine Gebietskörperschaft fungiert

Folgende **formale Voraussetzungen** sind für die Einreichung eines Einzelantrags bei der FFG durch die oben angeführten Förderungswerberinnen und Förderungswerber notwendig:

- Das geistige Eigentum an den Frühphasentechnologien bzw. Entwicklungen in den Bereichen EEK und GSK, welches durch Unternehmensgründungen verwertet werden soll, muss bei antragsberechtigten österreichischen Forschungseinrichtungen liegen. Dabei kann das geistige Eigentum auch von zwei oder mehreren dieser Einrichtungen gemeinsam gehalten werden.

Die zur Förderung ausgewählten Fellows müssen bei der antragsberechtigten österreichischen Forschungseinrichtung angestellt sein, deren geistiges Eigentum sie aufgreifen sollen. Wird das geistige Eigentum von zwei oder mehreren Forschungseinrichtungen gemeinsam gehalten, müssen sie bei zumindest einer der beteiligten Forschungseinrichtungen angestellt sein. Als **Fellows** (die Zielgruppe des Programms) gelten:

- Absolventinnen und Absolventen,
- Assistentinnen und Assistenten,
- Professorinnen und Professoren
- sowie wissenschaftliches Personal (inkl. Studierende ab Bachelor-Abschluss)

---

<sup>2</sup> siehe auch <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Privatuniversitaet.html>

<sup>3</sup> siehe auch <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Fachhochschulen.html>

in einem Anstellungsverhältnis zu einem Förderungswerbenden.

Diese Maßnahme adressiert alle Personen aus der Zielgruppe des Programms, die auf Basis ihrer Ausbildung oder ihrer beruflichen Erfahrung oder ihres bisherigen Werdegangs im F&E-Bereich prinzipiell dazu in der Lage wären, alleine oder im Team eine Technologie so weiterzuentwickeln, dass sie für einen Wissenstransfer geeignet sind und dafür auch das nötige Interesse und die nötige Motivation mitbringen.

Wird das zu verwertende geistige Eigentum von zwei oder mehreren Forschungseinrichtungen gehalten, kann ein Kooperationsprojekt bei der FFG eingereicht werden.

Bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen vertragliche Regelungen für die Verwertung des geistigen Eigentums der Forschungseinrichtungen mit den Fellows für eine Spin-off Gründung vorliegen und im Antrag dargestellt werden.

### **4.3 Förderungsart**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2014).

### **4.4 Förderungshöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Anrechnung der förderbaren Kosten pro gefördertes Projekt mind. EUR 100.000,-- und max. EUR 500.000.--.

Die Förderungsintensität beträgt bis zu 100%.

## **5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

### **5.1 Gesamtfinanzierung**

Die Durchführung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen.

### **5.2 Vermeidung von Mehrfachförderungen**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, der FFG bekanntzugeben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr oder ihm in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Diese Mitteilungspflicht hat auch jene Förderungen zu umfassen, um die sie oder er nachträglich ansucht (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 ARR 2014).

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die FFG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung (z.B. Regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Förderungseinrichtungen etc.) der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die FFG durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeberinnen oder Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

### **5.3 Anreizeffekt und Beginn des Projektes**

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit dem Projekt noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart des Projektes gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

## **6 Kostenanerkennung**

### **6.1 Förderbare Kosten**

Förderbar sind jene Personal- und Sachkosten, die unmittelbar tatsächlich, zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) und direkt für die Dauer des geförderten Vorhabens anfallen, sparsam und wirtschaftlich angemessen sind und welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten der Fellows sowie für weiteres zuarbeitendes Personal

- Reisekosten: Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden. Es können nur Reisekosten von Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern abgerechnet werden. Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.
- Sachkosten: Unter diese Kostenkategorie fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren.
- Drittkosten: Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches/wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische/wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der geförderten Forschungstätigkeit sind. Weiters sind hier die Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) zu erfassen. Darunter fallen auch Kosten für Weiterbildungen und Coaching.
- Kosten für Anlagennutzung: Des Weiteren können anteilige projektbezogene Abschreibungen der F&E-relevanten Anlagen und/oder ein zu errechnender angemessener Maschinenstundensatz angesetzt werden.  
Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne sowie der darauf bezogenen Abgaben anzusetzen. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Schmutzzulagen, Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden. Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich bzw. in darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen rechtsverbindlich vorgesehen sind.

Nähere Bestimmungen werden – soweit anwendbar - im Kostenleitfaden Version 2.1 (gültig ab 01.09.2017) der FFG ([www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden](http://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden)) geregelt.

## **6.2 Nicht förderbare Kosten**

- Der Arbeitsplatz und die dazugehörige, übliche Labor- oder Werkstättenausstattung des Fellows sind vom Host<sup>4</sup> zur Verfügung zu stellen.
- Kosten für Repräsentation, Bewirtung, Businessplanerstellung, Marketing, Vertrieb und Patenterhaltung

---

<sup>4</sup> Unter einem Host wird eine Betreuungsperson (z.B. Instituts- oder Departmentleitung) verstanden, welche hierarchisch über dem Fellow steht.

### **6.3 Umsatzsteuer**

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin oder den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMBWF - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

## **7 Ablauf der Förderungsgewährung**

### **7.1 Abwicklungsstelle**

Mit der Abwicklung dieses Förderprogramms im Namen des Bundes hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Abwicklungsstelle betraut (gemäß § 8 ARR 2014).

### **7.2 Aufforderung zur Einreichung des Förderungsansuchens**

Die Umsetzung erfolgt in Form von Ausschreibungen, im Rahmen derer die Forschungseinrichtungen eingeladen werden, ein Förderungsansuchen bei der FFG einzureichen. Die detaillierten Inhalte und Anforderungen werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden spezifiziert.

Förderungsansuchen müssen via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> eingereicht werden.

### **7.3 Einreichverfahren**

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der FFG ein Förderungsansuchen einreicht. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der FFG zu erstellen.

### **7.4 Prüfung der Voraussetzung der Förderung**

Der Begutachtungsprozess besteht aus drei Schritten:

- Formalprüfung
- Aufbereitung der Förderungsansuchen (inhaltliche und wirtschaftliche Aufbereitung)
- fachliche Beurteilung/Begutachtung durch das Bewertungsgremium

Die Formalvoraussetzungen werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG intern geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen,

damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber durch die FFG im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden publiziert.

Die Ansuchen werden anschließend von der FFG auf ihre grundsätzliche Eignung und inhaltliche Plausibilität überprüft. Die Aufbereitung des Förderungsansuchens setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Inhaltliche Aufbereitung: Überprüfung von Mehrfachförderung, Projekthistorie, Anreizwirkung und programmspezifische Aspekte
- Wirtschaftliche Aufbereitung: Überprüfung auf Richtlinienkonformität (Einhaltung allfälliger spezifischer Förderungsbestimmungen, richtige und nachvollziehbare Kostendarstellung, ...). Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufbereitung können ggf. auch Vorschläge für Kostenkürzungen formuliert werden.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch ein Bewertungsgremium fachlich beurteilt und begutachtet.

Die Prüfung und Beurteilung der Ansuchen in Hinblick auf die Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien erfolgt anhand des Bewertungshandbuchs.

Die FFG kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige Fachgutachterinnen und Fachgutachter heranziehen.

## **7.5 Bewertungsgremium**

Die Einrichtung des Bewertungsgremiums erfolgt durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

Die FFG arbeitet eine Geschäftsordnung für das Bewertungsgremium aus, welche durch die zuständige Bundesministerin oder durch den zuständigen Bundesminister erlassen wird.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums werden die Zielsetzungen des Programms „Spin-off Fellowships“ entsprechend berücksichtigt. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet.

Entsprechend den Anforderungen des Programms werden im Rahmen der Sitzung des Bewertungsgremiums Hearings abgehalten.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

## **7.6 Bewertungskriterien**

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Kriterien:

- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber / Projektbeteiligten
- Nutzen und Verwertung
- Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

## **7.7 Förderungsentscheidung und -gewährung**

Die Förderungsentscheidung obliegt der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der FFG schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

## **7.8 Förderungsvertrag**

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die FFG an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber einen schriftlichen Vertragsentwurf zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag (§ 24 ARR 2014) zustande. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Vertragsentwurfs samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt wird, widrigenfalls der Vertragsentwurf als widerrufen gilt. Bei Annahme ist der Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet an die FFG zu retournieren. Die FFG ist für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen zuständig und kann im Bedarfsfall eine Expertin oder einen Experten hinzuziehen.

## **7.9 Inhalt des Förderungsvertrags**

### **7.9.1 Melde- und Berichtspflichten**

Zentrale Funktion des Monitorings und Controllings durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen durchzuführen. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung und das Projektmanagement der Förderungsvorhaben überprüft und erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output und den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) erfasst.

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer hat jeweils zur Halbzeit des Projektes sowie nach Projektabschluss einen Verwendungsnachweis der FFG vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diesen erzielten Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Das BMBWF oder die FFG hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 sinngemäß.

Die Verwendungsnachweise stellen die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes dar.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der FFG Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungseinrichtungen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

### **7.9.2 Auflagen und Bedingungen**

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich die Annahme des Vertragsentwurfs samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls der Vertragsentwurf als widerrufen gilt,
- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, begonnen wird, die Leistung zügig durchgeführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird,
- dem Förderungsgeber BMBWF oder der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen wird,
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in alle Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird oder diese auf deren Verlangen vorgelegt werden, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige zuvor genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt werden; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote

eingeholt werden, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes über EUR 20.000 liegt,

- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897, verwendet werden,
- über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie übernommen wird,
- eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR 2014) geboten wird,
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1970) beachtet werden und
- die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluierung des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Förderungseinrichtung verpflichtet, wobei diese Verpflichtung auch nach Vertragsende aufrecht bleibt.
- Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden. Die Auszahlung von zumindest 10 vH des zugesicherten Förderungsbetrages erfolgt nicht vor Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

### **7.9.3 Auszahlung und Abrechnung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalisierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Die Auszahlung ist nach folgendem Zahlungsplan vorgesehen:

- Startrate iHv 50% (nach Vertragsabschluss)
- Zwischenrate iHv 40% (nach Abnahme des Zwischenverwendungsnachweises)
- Endrate iHv 10% (nach Projektende und nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises)

Die Anerkennung von Kosten erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, also des Sachberichts und zahlenmäßigen Nachweises (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), sowie nach Prüfung durch die FFG,

- ob die Leistungen (förderbare Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen und/oder Bedingungen erfüllt wurden.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das von der FFG aufgelegte Formular zu verwenden. Sie ist ausschließlich mittels elektronischer Einreichung via eCall bei der FFG einzureichen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 25 Abs. 4 ARR 2014 anzuwenden. Hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge wie oben angeführt zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

#### **7.9.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlichen Änderungen des Verwendungszweckes den Förderungsgeber BMBWF oder der Abwicklungsstelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen

- eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache sind dem BMBWF vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

#### **Solidarhaftung (§ 891 ABGB) von der Förderung begünstigter Dritter**

Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, dass die Förderung, soweit deren Begünstigter ein Dritter ist, nur gewährt wird, wenn von diesem nachweislich in der Kooperationsvereinbarung die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernommen wird.

### **7.9.5 Datenschutz**

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltführenden Stelle und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerberinnen oder den Förderungswerbern zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß §3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der FFG eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst

öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Empfängerinnen und Empfänger von Fördermitteln als auch die Förder- und Zuwendungsstellen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG und den Bund zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse des Bundes, der FFG oder eines Förderwerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idGF, welche der FFG übermittelt werden, haben die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

#### **7.9.6 Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG (BGBl. Nr. 218/1975) – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl. I Nr. 66/2004) von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG (BGBl. Nr. 22/1970) nicht berücksichtigt wird,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

### **7.9.7 Verzinsung**

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

### **7.9.8 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## **8 Evaluierung des Programms**

Eine externe Evaluierung ist nach der Programmlaufzeit vom zuständigen Förderungsgeber BMBWF auszuschreiben und zu beauftragen. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmwirkungen (untergliedert in eine Input-, Output-, Outcome- und allfällige Impactanalyse) umfassen.

Eine Zwischenevaluierung der Indikatorenzielerreichung erfolgt frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinie.

## **9 Geltungsdauer**

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft und endet am 31.12.2026, ist aber bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge können bis spätestens 31.03.2026 eingebracht werden.

## **10 Integrierende Bestandteile**

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014) stellen einen Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar. Im Widerspruchsfall geht die gegenständliche Sonderrichtlinie den ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, vor.

## **11 Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen**

Auf die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen und von Förderungsmissbrauch (vgl. § 5 Abs. 3 ARR 2014) wird grundsätzlich geachtet. Die gegenständliche Sonderrichtlinie hat zum Ziel, Forschungs- und Entwicklungsprojekte an Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit soweit voranzutreiben, dass ein Wissenstransfer möglich ist. Diese Zielsetzung steht somit im Einklang mit dem Unionsrahmen. Die Abgrenzung zu den Programmen der AWS (AplusB Scale-up, Pre-Seed, Seedfinancing) ergibt sich auf Basis des Beihilfenrechts. Darüber hinaus ergeben sich folgende inhaltliche Abgrenzungen:

- Im Rahmen des AplusB Scale-up Programms werden den Gründungsteams für einen gewissen Zeitraum Serviceleistungen und Infrastruktur für die Umsetzung und Begleitung ihrer Unternehmensgründung zur Verfügung gestellt. Die Leistungen, die die Gründungsteams nach Aufnahme in das Programm erhalten, sind de-minimis-pflichtig, da die Gründung und der Aufbau eines Unternehmens im Fokus stehen.
- Das Pre-Seed Programm der AWS fokussiert dezidiert auf die Vorbereitungsarbeiten einer Unternehmensgründung. Des Weiteren können nur natürliche Personen einen Antrag stellen, weshalb Forschungseinrichtungen von einer Förderung im Rahmen des PreSeed Programms ausgeschlossen sind.

- Das Förderungsprogramm Seedfinancing der AWS ist eine Unternehmensförderung, die ein bestehendes Unternehmen voraussetzt. Es besteht hier eine klare inhaltliche Abgrenzung zur Förderung von Produktentwicklungsvorhaben und diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten an Forschungseinrichtungen, die im Rahmen des „Spin-off Fellowships“ Programms gefördert werden. Somit werden dezidiert unterschiedliche Fördernehmer angesprochen.

Die genannten AWS-Programme stellen eine ideale Anschlussförderung für erfolgreich abgeschlossene Fellowship Projekte dar, da die weitere wirtschaftliche Verwertung explizit von diesen Programmen unterstützt wird.